

EINSCHREIBEN

Landesgericht Wiener Neustadt
Maria-Theresien-Ring 5
2700 Wiener Neustadt

Grant Thornton Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

Gertrude-Fröhlich-Sandner-
Straße 1 / Top 13
A - 1100 Wien

T +43 (0)1 505 43 13-0
F +43 (0)1 505 43 13-2013
E office1100@at.gt.com

5. Dezember 2024

FN 41572k
CONTAINEX Container-Handelsgesellschaft m.b.H.
Keine strukturierte Offenlegung zum 31.03.2024 möglich

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir in Bezug auf die Offenlegung des Jahresabschlusses der CONTAINEX Container-Handelsgesellschaft m.b.H. zum 31. März 2024 wie folgt Stellung nehmen:

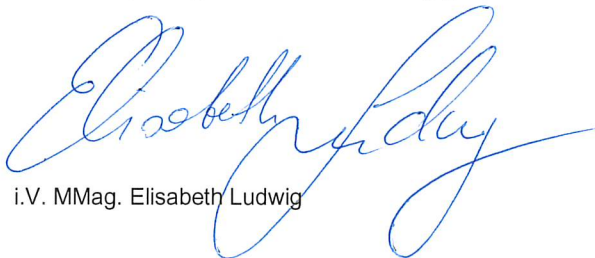
Der Jahresabschluss zum 31.03.2024 ist in strukturierter Form zur Offenlegung einzureichen. Die Gesellschaft weist jedoch im Geschäftsjahr 2023/2024 einen Sonderposten in der GuV aus („Reinvermögensminderung durch Umgründung“ iHv EUR 317.011,70), welcher nicht in der Struktur der E-Bilanz aufscheint. Es ist daher nicht möglich eine strukturierte xml Datei zu erstellen und einzureichen.

Wir beziehen uns auf § 12 Abs. 2 Z 3 ERV, demnach „die *Unterlagen auch als PDF-Anhang oder im Weg eines Urkundenarchives einer Körperschaft öffentlichen Rechts (§ 91c GOG) eingebracht werden können, soweit die Übermittlung gemäß Abs. 2 Z 1 und 2 oder Abs. 4 nicht strukturiert möglich ist*“ und übermitteln daher die Unterlagen zur Offenlegung des Jahresabschlusses in pdf-Format.

Für Rückfragen steht Ihnen seitens der Grant Thornton Austria GmbH Frau StB MMag. Elisabeth Ludwig (E-Mail: elisabeth.ludwig@at.gt.com oder +43 (676) 832626246) jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Grant Thornton Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



i.V. MMag. Elisabeth Ludwig

Anlage:

Jahresabschluss zum 31.03.2024 (inklusive Anhang, Lagebericht und Bestätigungsvermerk)
Gesellschafterbeschluss zum Jahresabschluss zum 31.03.2024

CONTAINEX Container-Handels- gesellschaft m.b.H., Laxenburg

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31. März 2024

B I L A N Z Z U M 31. M Ä R Z 2024

	A K T I V A		P A S S I V A	
	Stand 31.3.2024 EUR	Stand 31.3.2023 TEUR	Stand 31.3.2024 EUR	Stand 31.3.2023 TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Miet- und Nutzungsrechte		7.157		2.500.000,00
2. Geleistete Anzahlungen	15.314.004,85	7.849	8.460.046,26	8.460
III. Sachanlagen		15.105		250.000,00
1. Bauten auf fremden Grund	1.711.535,62	1.853	3.112.010,36	2.862
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	80.534.085,12	69.209	114.573.346,66	3.112
III. Finanzanlagen		71.162		127.707
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	37.555.661,48	35.856		141.5870
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	13.232.645,25	13.847		9.703
3. Beteiligungen	7.691.502,78	7.692		11.911
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.656.656,64	-		14.233
	60.156.476,15	57.394		35.847
	157.716.101,84	143.661		
B. UMLAUFVERMÖGEN				
I. Vorräte				
1. Waren	37.980.363,77	49.743	24.210.178,89	11.868
2. Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	-	9.847		25.780
	37.980.363,77	59.590		61.681
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	52.260.207,83	52.275	11.636.123,37	32.479
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (2022/23 TEUR 0)				
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	9.697.346,77	5.820	75.476.109,25	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (2022/23 TEUR 0)				
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	26.294.126,01	12.656	39.464.606,16	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (2022/23 TEUR 0)				
III. Guthaben bei Kreditinstituten	88.251.680,61	70.751		
	18.857.385,25	29.772		
	145.089.429,63	160.113		
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN				
	418.036,19	568		
D. AKTIVE LATENTE STEUERN				
	3.940.541,45	5.184		
	307.164.109,11	309.526	150.787.017,67	131.509
			307.164.109,11	309.526

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DIE ZEIT VOM 1. APRIL 2023 BIS 31. MÄRZ 2024

	2023/24		2022/23	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR
1. Umsatzerlöse		509.184.878,80		597.776
2. Sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	10.981.406,04		6.190	
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1.969.205,62		911	
b) Übrige	1.002.535,00	13.953.146,66	563	7.664
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
a) Materialaufwand	342.931.322,27		394.416	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	381.809,28	- 343.313.131,55	-	- 394.416
4. Personalaufwand				
a) Löhne	89.219,74		453	
b) Gehälter	32.993.997,59		33.697	
c) Soziale Aufwendungen	7.846.487,67		9.950	
<i>davon Aufwendungen für Altersversorgung EUR 0,00 (2022/23 TEUR 0)</i>				
aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen EUR 468.554,33 (2022/23 TEUR 2.976)				
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge EUR 7.363.002,75 (2022/23 TEUR 6.974)		- 40.929.705,00	-	- 44.100
5. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	24.021.165,72		21.493	
	-	- 24.021.165,72	-	- 21.493
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 14 fallen	70.778,76		143	
b) Übrige	39.076.148,68	- 39.146.927,44	39.743	- 39.886
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebserfolg)		75.727.095,75		105.544
8. Erträge aus Beteiligungen		3.836.063,82		6.642
<i>davon aus verbundenen Unternehmen EUR 3.501.246,27 (2022/23 TEUR 6.427)</i>				
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		670.804,63		129
<i>davon aus verbundenen Unternehmen EUR 486.118,20 (2022/23 TEUR 59)</i>				
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens <i>davon Abschreibungen EUR 0,00 (2022/23 TEUR 2.166)</i> <i>davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (2022/23 TEUR 2.166)</i>		-	-	2.166
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen <i>davon betreffend verbundene Unternehmen EUR 835.997,15 (2022/23 TEUR 0)</i>		- 837.099,28	-	11
12. Zwischensumme aus Z 8 bis 11 (Finanzerfolg)		3.669.769,17		4.594
13. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 7 und Z 12)		79.396.864,92		110.138
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag <i>davon latente Steuern EUR -1.243.177,15 (2022/23 TEUR 1.119)</i>		- 19.304.124,62		-27.438
15. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss		60.092.740,30		82.700
16. Reinvermögensminderung durch Umgründung Jahresgewinn		- 317.011,70		-
		59.775.728,60		82.700
17. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		54.797.620,06		45.097
18. Bilanzgewinn		114.573.348,66		127.797

A N H A N G

I. BILANZIERUNGS UND BEWERTUNGSMETHODEN

Die Bilanzierung erfolgte im Geschäftsjahr 2023/24 unter Anwendung der Bestimmungen des Dritten Buches des UGB in der geltenden Fassung. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und dem Aspekt der Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft (§ 222 Abs 2 UGB) erstellt.

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses grundsätzlich beibehalten.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der Willkürfreiheit eingehalten.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.

Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste aus Geschäftsfällen, die im Geschäftsjahr 2023/24 oder in einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Positionen des Jahresabschlusses wurde nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 189 bis 211 UGB in der geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Sondervorschriften für Kapitalgesellschaften der §§ 222 bis 243 UGB vorgenommen.

Falls die Mitzugehörigkeit der Forderungen und Verbindlichkeiten zu anderen Posten anwendbar ist, wird die beim jeweiligen Posten näher erläutert.

Die Fremdwährungsumrechnung erfolgte bei Forderungen bzw. Bankguthaben unter Beachtung des Niederstwertprinzips mit dem Anschaffungskurs bzw. dem niedrigeren Devisenkurs, bei Verbindlichkeiten unter Einhaltung des Höchstwertprinzips mit dem Anschaffungskurs oder dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

II. ALLGEMEINE ANGABEN

Mit dem am 31. Dezember 2023 in Österreich in Kraft getretenen Mindestbesteuerungsgesetz („MinBestG“) wurden die OECD-Mustervorschriften sowie die entsprechende EU-Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen („Pillar Two“) im österreichischen Recht umgesetzt. Das Mindestbesteuerungsgesetz ist für Wirtschaftsjahre, die ab 31. Dezember 2023 beginnen, anzuwenden.

Die in diesem Zusammenhang in § 198 Abs 10 Z4 UGB neu geregelte, verpflichtend anzuwendende Ausnahme der Bilanzierung von latenten Steueransprüchen und -verbindlichkeiten, die sich aus der Einführung des Mindestbesteuerungsgesetzes, bzw. vergleichbaren ausländischen Steuergesetzen, ergeben, wurde von der CONTAINEX Container-Handelsgesellschaft m.b.H. angewendet. Laufende Steuern aus der Umsetzung der österreichischen bzw. vergleichbaren ausländischen Steuergesetzen waren mangels Anwendbarkeit zum 31.03.2024 nicht zu erfassen.

Die WALTER GROUP Holding AG als oberste Muttergesellschaft evaluiert aktuell die künftigen möglichen Auswirkungen des MinBestG auf ihre österreichischen Tochtergesellschaften, wobei aus derzeitiger Sicht nicht mit einer Steuerbelastung für die CONTAINEX Container-Handelsgesellschaft m.b.H. zu rechnen ist.

III. ERLÄUTERUNGEN DER BILANZ UNTER AUSFÜHRUNG DER BERÜCKSICHTIGTEN BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

A k t i v a

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die planmäßige Abschreibung ausgewiesen. Bei den planmäßigen Abschreibungen wird ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode angewandt. Außerplanmäßige Abschreibungen werden durchgeführt, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

In Anlehnung an die steuerlichen Bestimmungen wird für Zugänge des ersten Halbjahres der volle Abschreibungssatz, für Zugänge des zweiten Halbjahres der halbe Abschreibungssatz verrechnet. Bei den Abgängen wird dieser Grundsatz sinngemäß angewandt. Geringwertige Vermögensgegenstände gemäß § 13 EStG werden im Jahr des Zuganges voll abgeschrieben und in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen ausgewiesen.

Die einzelnen Posten der immateriellen Vermögensgegenstände und des Sachanlagevermögens weisen folgende Rahmen für die Nutzungsdauer auf:

	Abschreibungsdauer in Jahren
Miet- und Nutzungsrechte	3 - 14
Bauten auf fremdem Grund (inkl. Außenanlagen)	3 - 40
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 - 10

Die in der Bilanz ausgewiesenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden in Höhe von TEUR 330 (VJ: TEUR 938) von verbundenen Unternehmen erworben.

In den anderen Anlagen sind zur Vermietung bestimmte Container mit einem Buchwert in Höhe von TEUR 79.998 (VJ: TEUR 68.592) enthalten.

II. Finanzanlagen

Die Finanzanlagen werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten bewertet. Eine Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert wird bei einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung vorgenommen.

Stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung nicht mehr bestehen, so ist der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung zuzuschreiben.

Die Ausleihungen in Höhe von TEUR 14.899 (VJ: TEUR 13.847) haben mit TEUR 4.486 (VJ: TEUR 5.628) eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Containex Container-Handelsgesellschaft m.b.H. hat im laufenden Geschäftsjahr ihre Geschäftsanteile an OOO „CONTAINEX RUS“ und an OOO „CONTAINEX-MONOLIT durch Abspaltung zur Neugründung auf die CONTUR GmbH rückwirkend auf den Stichtag 31.3.2023 übertragen. Die Anteile an der übernehmenden CONTUR GmbH wurden gem. § 1 Abs 2 SpaltG an den Gesellschafter der Containex Container-Handelsgesellschaft m.b.H., die BETA Beteiligungs-AG, ausgegeben.

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

Die Vorräte werden nach dem Identitätspreisverfahren bewertet. Bei den Vorräten wurden entsprechend dem strengen Niederstwertprinzip Abwertungen auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert vorgenommen. Die vorhandenen Warenbestände umfassen im Wesentlichen zum Verkauf bestimmte Container.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungskosten angesetzt.

Unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips wurden bei den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen erkennbare Risiken durch Einzelwertberichtigungen und pauschale Einzelwertberichtigungen berücksichtigt.

Der Stand der pauschalen Einzelwertberichtigungen im aktuellen Geschäftsjahr beträgt TEUR 1.181 (VJ: TEUR 926).

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 9.697 (VJ: TEUR 5.820) setzen sich aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 9.550 (VJ: TEUR 4.908) sowie Verrechnungsposten in Höhe von TEUR 147 (VJ: TEUR 912) zusammen.

Die in den sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen enthaltenen Erträge, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden, sind von unwesentlichem Umfang.

In den sonstigen Forderungen ist die aktivierte Körperschaftsteuer in Höhe von TEUR 12.704 (VJ: TEUR 0) enthalten.

C. Latente Steuern

Aktive latente Steuern werden auf temporäre Differenzen gebildet und ergeben sich im Wesentlichen durch unterschiedliche Ansätze der Vorratsbewertung und der pauschalen Einzelwertberichtigungen für Kundenforderungen, Aufwandsrückstellungen sowie die unterschiedlichen Ansätze der Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und sonstigen personalbezogenen Rückstellungen zwischen Unternehmensrecht und Steuerrecht.

Aktive latente Steuern in Höhe von TEUR 3.941 (VJ: TEUR 5.184) werden im Jahresabschluss zum 31. März 2024 erfasst. Die Bewertung der latenten Steuern erfolgt mit dem aktuellen Körperschaftsteuersatz von 23 % ohne Berücksichtigung einer Abzinsung.

Aufgrund der stufenweisen Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 24% (für 2023) auf 23% (für 2024) werden die latenten Steuern auf langfristigen temporären Differenzen bereits mit 23% angesetzt.

P a s s i v a

A. Eigenkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.500.000,00 (VJ: TEUR 2.500) und ist voll einbezahlt.

Der Saldo der Kapitalrücklagen beträgt unverändert zum Vorjahr per 31.03.2024 TEUR 8.460.

B. Rückstellungen

I. Rückstellungen für Abfertigungen

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden nach der versicherungsmathematischen Bewertungsmethode berechnet. Dabei wurden folgende Parameter beachtet: Zinssatz 1,83 % (VJ: 1,79 %), Gehaltstrend von 3,36 % (VJ: 3,9 %), Pensionsantrittsalter - schrittweise Anhebung des Regelpensionsantrittsalters auf 65 Jahre, kein Fluktuationsabschlag, Berechnungstafeln von AVÖ 2018-P Rechnungsgrundlagen für Pensionsversicherung.

Der Zinssatz wird zum 31. März 2024 in Übereinstimmung mit der AFRAC-Stellungnahme 27 auf Basis des Durchschnitts der Zinssätze für Unternehmensanleihen mit hochklassiger Bonitätseinstufung und vergleichbarer Restlaufzeit zum Abschlussstichtag sowie den Zinssätzen zum Ende der neun vorangegangenen Geschäftsjahre (10-Jahres-Durchschnittszinssatz, bekanntgegeben von der Deutschen Bundesbank) ermittelt.

II. Steuerrückstellungen

Die Körperschaftsteuerrückstellung zum 31.03.2024 beträgt TEUR 5.121 (VJ: TEUR 11.911).

III. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden entsprechend dem Prinzip der unternehmerischen Vorsicht gebildet und decken sämtliche, erkennbaren Risiken betragsmäßig ab.

Sie setzen sich im Einzelnen zusammen aus:

	<u>2023/24</u>	<u>2022/23</u>
	TEUR	TEUR
Personalbezogene Rückstellungen	13.097	13.362
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	148	145
Übrige	756	726
	<u>14.002</u>	<u>14.233</u>

Die unter den personalbezogenen Rückstellungen enthaltene Rückstellung für Jubiläumsgelder wurde versicherungsmathematisch nach dem Teilwertverfahren mit einem Abzinsungssatz von 1,83 % (VJ: 1,79 %), einem Gehaltstrend von 3,22 % (VJ: 3,72 %) und einem Fluktuationsabschlag von 19,20 % (VJ: 20,00 %) bei einer Dienstzeit bis 10 Dienstjahren, einem Fluktuationsabschlag von 3,40 % (VJ: 3,10 %) bei Dienstzeit bis 20 Dienstjahren und 1,50 % (VJ: 1,30 %) bei Dienstzeit über 20 Dienstjahren ermittelt. Die Berücksichtigung des Pensionsantrittsalters erfolgte durch schrittweise Anhebung des Regelpensionsantrittsalters auf 65 Jahre.

Der Fluktuationsabschlag wurde im Geschäftsjahr an die für die Unternehmensgruppe aus Erfahrungswerten ermittelte tatsächliche Fluktuationswahrscheinlichkeit angepasst und führte zu einer geringfügigen Reduzierung der Rückstellung.

C. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag ausgewiesen. Dingliche Sicherheiten wurden nicht bestellt.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen zu TEUR 67.500 (VJ: TEUR 49.100) aus Finanzierungsverbindlichkeiten. Der Restbetrag setzt sich aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 7.976 (VJ: TEUR 12.581) zusammen.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind im Wesentlichen folgende Aufwendungen enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden:

	2023/24 TEUR	2022/23 TEUR
Beiträge an Gebietskrankenkassen	1.838	1.932
Lohn- und Gehaltsaufwendungen	1.631	3.423
	3.469	5.355

Leasing- und Mietvereinbarungen

Die Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen bestehen sowie wie im Vorjahr überwiegend gegenüber verbundenen Unternehmen und betragen für

	2023/24 TEUR	2022/23 TEUR
das folgende Geschäftsjahr	913	1.027
die folgenden fünf Geschäftsjahre	5.045	5.677

Haftungsverhältnisse

Es bestehen Haftungserklärungen bis zu einem Höchstbetrag von TEUR 16.586 (VJ: TEUR 16.586), davon TEUR 16.586 (VJ: TEUR 16.586) für verbundene Unternehmen.

III. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Umsatzerlöse

Die Aufgliederung der Umsatzerlöse nach geographisch bestimmten Märkten zeigt folgende Zusammensetzung:

	2023/24	2022/23
	TEUR	TEUR
Inland	53.264	68.760
EU-Binnenmarkt	381.270	435.180
Drittländer	74.651	93.836
	509.185	597.776

Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen betragen TEUR 468 (VJ: TEUR 2.898).

In den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen sind Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen in Höhe von TEUR 427 (VJ: TEUR 399) ausgewiesen.

Steuern

Die Steuern vom Einkommen belasten das Ergebnis vor Steuern in Höhe von TEUR 19.304.

IV. SONSTIGE ANGABEN

Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Die Gesellschaft hält direkte Beteiligungen an folgenden verbundenen Unternehmen:

	Anteil	Eigenkapital	Ergebnis des letzten Geschäftsjahres
ARCONT Proizvodnja bivalnih enot d.d., Gornja Radgona 31.03.2023 <i>Geschäftsjahr 31.03.2022</i>	99,15 %	TEUR 33.687 <i>TEUR 32.365</i>	TEUR 3.085 <i>TEUR 4.554</i>
SK-Cont s.r.o., Komárno 31.03.2024 <i>Geschäftsjahr 31.03.2023</i>	99,99 %	TEUR 20.880 <i>TEUR 20.290</i>	TEUR 1.191 <i>TEUR 1.564</i>
CS CONT s.r.o., Zlaté Hory 31.03.2024 <i>Geschäftsjahr 31.03.2023</i>	100 %	TEUR 24.377 (TCZK 572.627) <i>TEUR 974</i> (TCZK 555.800)	TEUR 1.471 (TCZK 35.838) <i>TEUR 163</i> (TCZK 42.403)
Czech-Cont s.r.o., Ostrov 31.03.2023 <i>Geschäftsjahr 31.03.2022</i>	99,99 %	TEUR 7.845 (TCZK 184.282) <i>TEUR 7.371</i> (TCZK 179.739)	TEUR 186 (TCZK 4.543) <i>TEUR 503</i> (TCZK 12.765)
CONTAINEX IMMO-REAL Containex GmbH & Co OG, Laxenburg 31.03.2024 <i>Geschäftsjahr 31.03.2023</i>	99,8 %	TEUR 6.853 <i>TEUR 7.557</i>	TEUR -104 <i>TEUR -109</i>
Limocont d.o.o., Gradacac 31.12.2023 <i>Geschäftsjahr 31.12.2022</i>	50,0 %	TEUR 4.783 (TKM 9.354) <i>TEUR 5.980</i> (TKM 11.695)	TEUR -1-161 (TKM -2.271) <i>TEUR 1.891</i> (TKM 3.699)
Alfe-Mi d.o.o., Zivinice 31.12.2023 <i>Geschäftsjahr 31.12.2022</i>	30,0 %	TEUR 16.050 (TKM 31.391) <i>TEUR 16.233</i> (TKM 31.749)	TEUR 534 (TKM 1.044) <i>TEUR 2.389</i> (TKM 4.672)
CONTAINEX UK Ltd., London 31.03.2024 <i>Geschäftsjahr 31.03.2023</i>	100,0 %	TEUR 790 (TGBP 676) <i>TEUR 662</i> (TGBP 582)	TEUR 109 (TGBP 94) <i>TEUR 125</i> (GBP 108)

Die Gesellschaft ist unbeschränkt haftender Gesellschafter der CONTAINEX IMMO-REAL Containex GmbH & Co OG, Laxenburg.

Es bestehen Geschäftsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen. Diese bestehen in erster Linie in der Inanspruchnahme von Transportdienstleistungen, der Containerproduktion und zentralen Konzernfunktionen, der Umlage geteilter Kosten sowie dem zentralen Liquiditätsmanagement und werden zu fremdüblichen Konditionen getätigt.

Konzernabschluss

Die Gesellschaft wird in den Konzernabschluss der WALTER GROUP Holding AG, Laxenburg, einbezogen. Die WALTER GROUP Holding AG stellt den Konzernabschluss, der beim Landesgericht Wiener Neustadt aufliegt, für den kleinsten und größten Kreis von Unternehmen auf.

Finanzinstrumente

Im Geschäftsjahr 2023/24 wurde - analog dem Vorjahr - von keinen derivativen Finanzinstrumenten Gebrauch gemacht.

Beschäftigte

Im Jahresdurchschnitt waren 380 Mitarbeiter (VJ: 368), davon 8 (VJ: 8) Arbeiter und 372 (VJ: 360) Angestellte, beschäftigt.

Ergebnisverwendung

Es wird vorgeschlagen, aus dem Bilanzgewinn in Höhe von TEUR 114.573 einen Gewinn von TEUR 40.000 auszuschütten und den Restbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten, die weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz zu berücksichtigen waren.

Geschäftsführung

Günter RINGHOFER
Robert GASPAR
Ing. Markus PÖCKSTEINER
Mag. Markus ROSSMANN

An die Geschäftsführung wurden keine Kredite, Vorschüsse oder Bezüge gewährt (VJ: TEUR 0). Die Bezüge werden von einer Konzerngesellschaft getragen.

Laxenburg, am 19. Juli 2024

Die Geschäftsführung:

Betreffend die Unterschriften dürfen wir auf die letzte Seite des Lageberichts im selben Dokument verweisen. Die mit dem Dokument verknüpften elektronischen Signaturen decken den Jahresabschluss und Lagebericht ab und können über die Bildmarke im Dokument überprüft werden. Die Rechtswirkung ist durch die eIDAS-VO (Art 25 eIDAS-VO) sowie das österreichische Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) geregelt.

Günter RINGHOFER

Robert GASPAR

Ing. Markus PÖCKSTEINER

Mag. Markus ROSSMANN

ANLAGENSPIEGEL GEMÄSS § 226 (1) UGB PER 31. MÄRZ 2024

	Vortrag 1.4.2023		Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten Stand 31.3.2024		Vortrag 1.4.2023		kumulierte Zugänge		Abschreibungen Abgänge		Stand 31.3.2024		Buchwert 31.3.2024		Buchwert 31.3.2023	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
ANLAGEVERMÖGEN																
I. Immaterielle Vermögensgegenstände																
1. Miet- und Nutzungsrechte	13.123.848,40	531.670,81	7.844.145,80	-	21.499.665,01	5.967.296,41	3.059.675,40	-	9.026.971,81	-	-	9.026.971,81	12.472.693,20	7.156.561,99		
3. Geleistete Anzahlungen	7.948.561,22	2.736.896,33	-	7.844.145,80	2.841.311,75	-	-	-	-	-	-	-	2.841.311,75	7.948.561,22		
	21.072.409,62	3.268.567,14	-	-	24.340.976,76	5.967.296,41	3.059.675,40	-	9.026.971,81	-	-	9.026.971,81	15.314.004,95	15.105.113,21		
II. Sachanlagen																
1. Bauten auf fremden Grund	8.863.491,13	-	-	-	8.863.491,13	6.910.586,65	241.368,86	-	7.151.955,51	-	-	7.151.955,51	1.711.535,62	1.952.904,48		
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	157.201.176,84	36.971.516,07	-	16.870.332,37	177.302.360,54	87.992.135,89	20.720.121,46	11.943.981,93	96.768.275,42	-	-	96.768.275,42	80.534.085,12	69.209.040,95		
	166.064.667,97	36.971.516,07	-	16.870.332,37	186.165.851,67	94.902.722,54	20.961.490,32	11.943.981,93	103.920.230,93	-	-	103.920.230,93	82.245.620,74	71.161.945,43		
III. Finanzanlagen																
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	38.022.196,67	2.626.782,60	-	3.083.317,79	37.565.661,48	2.166.306,09	-	2.166.306,09	-	-	-	-	37.565.661,48	35.855.890,58		
2. Anteile an assoziierten Unternehmen	7.691.502,78	-	-	-	7.691.502,78	-	-	-	-	-	-	-	7.691.502,78	7.691.502,78		
3. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	10.846.684,81	5.500.000,00	-	3.114.039,56	13.232.645,25	-	-	-	-	-	-	-	13.232.645,25	10.846.684,81		
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.000.000,00	-	-	1.333.333,36	1.666.666,64	-	-	-	-	-	-	-	1.666.666,64	3.000.000,00		
	59.560.384,26	8.126.782,60	-	7.530.690,71	60.156.476,15	2.166.306,09	-	2.166.306,09	-	-	-	-	60.156.476,15	57.394.078,17		
Gesamt	246.697.461,85	48.366.865,81	-	24.401.023,08	270.663.304,58	103.036.325,04	24.021.165,72	14.110.288,02	112.947.202,74	-	-	112.947.202,74	157.716.101,84	143.661.136,81		

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2023/24

Analyse des Geschäftsverlaufs

Der Geschäftsverlauf der CONTAINEX war im Geschäftsjahr 2023/24 durch einen Umsatzrückgang charakterisiert. Mit dem Abkühlen der weltweiten Konjunktur ging die Nachfrage nach Containern spürbar zurück. Aufgrund der Kapazitätsaufstockungen in der Branche gab es zusätzlich ein sehr hohes Angebot, einhergehend mit hohen Lagerbeständen. So musste CONTAINEX einerseits bei der Verkaufsmenge und noch stärker bei der Marge Einbußen im Vergleich zum Vorjahr hinnehmen. In einigen wenigen Märkten gab es einen durchaus erfreulichen Geschäftsverlauf, jedoch hatte der Rückgang in der DACH-Region einen sehr großen Einfluss auf das Gesamtergebnis. Die Vermietung hatte einen sehr positiven Verlauf und es konnten in mehreren Monaten Rekordausmietstände erreicht werden.

Zweigniederlassungen

Die Gesellschaft hat eine Zweigniederlassung in Kufstein, Tirol.

Ertragslage

Das Geschäftsjahr 2023/24 brachte einen Rückgang des Ergebnisses vor Steuern von 27,9 % auf TEUR 79.397 (VJ TEUR 110.139). Die Umsatzrentabilität liegt bei 15,6 % (VJ 18,4 %). Das Geschäftsjahr 2023/24, das im Wesentlichen durch eine rückläufige Konjunktur in den Absatzmärkten beeinflusst wurde, schließt mit einem Jahresgewinn von TEUR 59.776 (VJ TEUR 82.700).

Finanzlage

Die solide Liquiditätssituation und ein striktes Forderungsmanagement sowie der hohe Cash Flow (Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit TEUR 138.283 gegenüber VJ: TEUR 120.068) bestätigen die wirtschaftliche Stärke der CONTAINEX Container-Handelsgesellschaft m.b.H.

Im Geschäftsjahr 2023/24 hat es keinerlei Bankverbindlichkeiten gegeben. Alle Finanz- und Sachinvestitionen wurden zu 100 % konzernfinanziert.

Die finanzielle Lage des Unternehmens ist unverändert als gesichert zu betrachten.

Vermögenslage

Die Eigenmittelquote gemäß URG liegt bei 45,4 % (VJ 47,7 %).

Die Schuldentilgungsdauer gemäß URG liegt mit 2,2 Jahren auf Vorjahresniveau.

Die Investitionen in das Sachanlagevermögen sowie in immaterielle Vermögensgegenstände im Geschäftsjahr 2023/24 (in Mietcontainer, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie in Kontroll-/EDV-Anlagen inkl. PC und Rechten) betragen TEUR 40.240 (VJ TEUR 31.946).

Ausblick 2024/25

Bei den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für 2024/25 sehen wir noch keine signifikante Trendumkehr. Die Divisions haben dennoch Optimismus und Ambition in die Planung hineingelegt. Die Margen werden weiterhin unter Druck bleiben und dennoch ist es das Ziel, das Vorjahresergebnis zu erreichen.

Die immer komplexer werdenden Anforderungen der Märkte sollen durch weitere Produktentwicklungen bedient werden. Weiteres sollen Digitalisierungsprojekte eine stärkere Bindung zu unseren Partnern schaffen und durch die Automatisierung von Arbeitsschritten Produktivitätsgewinne erzielt werden.

Mitarbeiter

A n z a h l / E n t w i c k l u n g

Der Mitarbeiterstand hat sich von durchschnittlich 368 auf 380 erhöht.

A u s b i l d u n g

Die bestmögliche Ausbildung, kontinuierliches Lernen und Weiterbilden sind elementare Bestandteile unserer Unternehmenskultur. Top ausgebildete MitarbeiterInnen mit hoher sozialer Kompetenz sind zugleich der Schlüssel für den Unternehmenserfolg.

Jeder Weg beginnt mit dem ersten Schritt: Wir starten den Karriereweg mit dem Traineeprogramm "Train the Winner". Hier lernen die MitarbeiterInnen ihr Handwerkszeug kennen – von Profis, praxisnah und im Dialog.

"Training on the Job" bedeutet, dass sie von Anfang an voll ins Tagesgeschäft eingebunden sind. Zahlreiche fachspezifische Seminare und Workshops garantieren ihnen eine maßgeschneiderte Grundausbildung.

Zum 31.03.2024 befanden sich 17 Personen (VJ: 22) in Ausbildung.

WALTER ACADEMY

Die WALTER ACADEMY – "Herzstück" unserer Unternehmensgruppe – ist das Zentrum der Aus- und Weiterbildung, wo ausgewählte Schulungen, Seminare, Konferenzen und besondere Veranstaltungen stattfinden. Sie ist Ort der Begegnung, des Dialogs und die Schmiede für neue Ideen.

Untergebracht im ehemaligen Wohnhaus der Gründerfamilie, bietet die WALTER ACADEMY nicht nur den idealen Rahmen um Wissen zu vermitteln, sondern insbesondere auch unsere Grundwerte und unsere Philosophie an künftige Mitarbeitergenerationen weiterzugeben.

Mit unseren Geschäftspartnern kommunizieren wir in ihrer jeweiligen Muttersprache. So werden bei CONTAINEX rund 40 Sprachen gesprochen. In Einzeltrainings oder Gruppenkursen können Sie eine neue Sprache lernen oder Ihre vorhandenen Sprachkenntnisse verbessern.

Insgesamt wurden unternehmensweit 1.600 Kurse, Seminare oder Workshops jeglicher Ausrichtung durchgeführt. Durch die Mitarbeiter*innen erfolgten 12.000 Kursbesuche. Weiteres wurden 43 (davon sind 35 IT Security) neue E-Learnings und 10 neue Tutorials (Erklärvideos) erstellt. Insgesamt gab es bei den E-Learnings 7.600 Teilnahmen.

Umwelt

Ein wesentliches Unternehmensziel der CONTAINEX ist, alle Unternehmensaktivitäten so zu gestalten, dass die Umwelt geringstmöglich belastet wird.

Die Produktion der Büro- und Sanitärcontainer erfolgt nach strengen Umwelt- und Qualitätsstandards. Die Container-Produkte der neuen Generation tragen daher das **CONTAINEX-Umweltsiegel "GREEN technology"**.

GREEN technology steht für:

- 6 eigene, europäische Produktionswerke
- Auswahl und Einsatz recyclingfähiger Materialien
Zum Einsatz kommen Materialien wie:
 - Cr6-freier Stahl
 - FCS-zertifiziertes Holz
 - Hochwertige Dämmmaterialien (Stärken: 60-140mmm)
- Eine energieeffiziente und umweltfreundliche Fertigung in zertifizierten, europäischen Produktionswerken
- Laufende Qualitätskontrollen und Umweltaudits in den Lieferwerken
- Langlebige Containerprodukte - hochwertige Isolierung - niedriger Energieverbrauch

Für den Transport der Container forciert die CONTAINEX den Einsatz von lärm- und schadstoffarmen Fahrzeugen bei seinen Transportpartnern.

Über 230 Container-Depots in ganz Europa ermöglichen optimierte Anlieferungen und somit kurze Transportwege.

Daten und Fakten rund um das Geschäftsjahr:

	2023-24	2022-23
Verkaufte Container	66.805	88.110
Mietflotte	49.549	41.810
Depots in Europa	230	191

Risiken

Finanzrisiken

Risiken aus Ansprüchen ausgeschiedener Mitarbeiter, Schadensfällen, Regressansprüchen sowie bestandsgefährdende Risiken oder Risiken, die einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz-, oder Ertragslage des Unternehmens darstellen, bestehen nicht und sind auch nach Abschluss des Geschäftsjahres nicht bekannt geworden.

Der Marktwert der flüssigen Mittel und kurzfristigen Veranlagungen, kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten entspricht aufgrund der täglichen oder kurzfristigen Fälligkeit im Wesentlichen dem Buchwert. Für derartige Finanzinstrumente werden aufgrund der täglichen oder kurzfristigen Fälligkeit keine Sicherungsgeschäfte gegen das Preisänderungsrisiko abgeschlossen.

Bei den auf der Aktivseite erfassten Finanzinstrumenten stellen die in der Bilanz ausgewiesenen Beträge gleichzeitig das maximale Ausfallsrisiko dar. Das Risiko betreffend Guthaben bei Kreditinstituten ist als gering anzusehen. Bei den Forderungen findet das Ausfallsrisiko durch Vornahme von Einzelwertberichtigungen Berücksichtigung.

Für das zinsbedingte Cash-Flow-Risiko, das als das Risiko steigender Aufwands- oder sinkender Ertragszinsen definiert ist, werden keine derivativen Finanzinstrumente abgeschlossen. Das Risiko wird jedoch als gering eingestuft.

Im Geschäftsjahr wurde von derivativen Finanzinstrumenten kein Gebrauch gemacht.

Die Betriebsmittelfinanzierung wird über das Konzerntreasury durchgeführt, welches aufgrund von Liquiditätsvorschauen ausreichende Liquidität gewährleistet. Durch ein zentrales Clearing erfolgt ein täglicher konzerninterner Finanzausgleich. Die Liquidität ist als gesichert zu betrachten und es ist das Fortbestehen des Unternehmens (Going-Concern Prämisse) gegeben.

Marktrisiken

Der verstärkte Wettbewerb hat sich in allen Märkten auf die Umsatz- und Renditeentwicklung ausgewirkt. Nichtsdestotrotz ist es gelungen, die Ertragskraft des Unternehmens stabil zu halten.

Durch die spezialisierte und europaweite Geschäftstätigkeit ist das Unternehmen von wirtschaftlichen Schwankungen in den einzelnen Märkten weniger betroffen. Die weitere Diversifizierung der Handels- und Vermietgeschäfte in den verschiedenen Märkten hält die Risiken durch mögliche Änderungen der Marktsituation gering.

Fremdwährungsrisiken

Nachdem beinahe alle Handels- und Vermietgeschäfte in Euro abgeschlossen werden, entstehen nur minimale Fremdwährungsrisiken bei Geschäften in CHF, GBP, SEK und USD. Ein etwaiger Bedarf oder Überhang an Fremdwährungen wird primär mit Konzernfirmen und nahestehenden Firmen ausgeglichen. Erforderliche Devisenkäufe oder -verkäufe werden ohne jegliche Spekulation zum Kassakurs getätigt.

Das sehr geringe Fremdwährungsrisiko wird von der Gesellschaft getragen und es werden keine Sicherungsgeschäfte abgeschlossen oder derivative Finanzinstrumente eingesetzt. Ausreichende Liquidität und zentrales Konzernclearing ersetzen im gesamten Konzern jegliche Fremdfinanzierung durch Banken.

Ausfallrisiken

Ein straffes Forderungsmanagement verringert das Risiko von Zahlungsausfällen. Darüber hinaus gibt es ein internes Risikomanagement gegen Forderungsausfälle.

Forschung und Entwicklung

Eine eigene Abteilung „Technik und Produktentwicklung“ arbeitet stetig an der Anpassung und Optimierung unserer Produkte. Marktanforderungen und nationale bzw. internationale Vorschriften sind wesentliche Faktoren in der Weiterentwicklung der Produktlinien und dem Einsatz neuer Technologien von der Herstellung von Halbfabrikaten bis zur Montage hochwertiger Raumlösungen.

Laxenburg, am 19. Juli 2024

Die Geschäftsführung:

Unterschrieben 

Günter Ringhofer

Günter RINGHOFER

Unterschrieben 

Robert Gaspar

Robert GASPAR

Unterschrieben 

Markus Pöcksteiner

Ing. Markus PÖCKSTEINER

Unterschrieben 

Markus Rossmann

Mag. Markus ROSSMANN

Die mit dem Dokument verknüpften elektronischen Signaturen decken den Jahresabschluss und Lagebericht ab und können über die Bildmarke im Dokument überprüft werden. Die Rechtswirkung ist durch die eIDAS-VO (Art 25 eIDAS-VO) sowie das österreichische Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) geregelt.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsbüchlich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unntunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in diesem Bericht auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2024 Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

ey.com/at

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK *)

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

CONTAINEX Container-Handelsgesellschaft m.b.H., Laxenburg,

bestehend aus der Bilanz zum 31. März 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. März 2024 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 23. Juli 2024

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Unterschrieben 

Karl Fuchs
qualifiziert elektronisch unterfertigt

Mag. Karl Fuchs
Wirtschaftsprüfer

Unterschrieben 

Peter Emig
qualifiziert elektronisch unterfertigt

Mag. Peter Emig
Wirtschaftsprüfer

*) Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

BETA Beteiligungs-Aktiengesellschaft

Gesellschafterbeschluss zum JAHRESABSCHLUSS zum 31. März 2024 der CONTAINEX Container-Handelsgesellschaft m.b.H.

Die BETA Beteiligungs-Aktiengesellschaft hat den von ERNST & YOUNG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31. März 2024 geprüft und gebilligt. Der Jahresabschluss zum 31. März 2024 gilt damit als festgestellt.

Aus dem Bilanzgewinn von	EUR 114.573.348,66
werden	EUR 40.000.000,00
ausgeschüttet und der Rest von	EUR 74.573.348,66
auf neue Rechnung vorgetragen.	

Die Ausschüttung ist bis 30.06.2025 fällig.
Den Geschäftsführern wird die Entlastung erteilt.

Es wird beschlossen, für das Geschäftsjahr 2024/2025 als Prüfer wieder die ERNST & YOUNG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. zu beauftragen.

Die Unterfertigung des Beschlusses gilt auch als Zustimmung zur Abstimmung auf schriftlichem Weg im Sinn des § 34 (1) GmbH-Gesetz.

Wiener Neudorf, am 30.09.2024

BETA Beteiligungs-Aktiengesellschaft

Unterschrieben 

Daniel Ritz

Daniel Ritz

Unterschrieben 

Christoph Pernsteiner

Christoph Pernsteiner

Freigegeben 

Karl Erber

Freigegeben 

Laura Brunner